

Herzlich willkommen zum Roman-Reusch-Newsletter. Wir bieten neben Hessen <http://www.spiegel.de/politik/deutschland/0,1518,530751,00.html> um seine Dienste mit. Wir sehen uns mit Ihnen, Herr Reusch, auf einer Wellenlinie und könnten unser Profil durch Sie weiter schärfen. Wir bieten Ihnen entgegen dem ersten Anschein Arbeitsbedingungen frei von irgendwelchen wissenschaftlichen Qualitätsstandards.

I. Law & Politics

< Warum Abhören wieder Spaß macht >

Nach dem Beschluss des Bundesverfassungsgerichts zur präventiven Rasterfahndung (4. April 2006 – 1 BvR 518/02), wonach diese nur bei einer konkreten Gefahr für hochrangige Rechtsgüter zulässig sein soll, hätte man kurzzeitig denken können, dass eine behauptete allgemeine Bedrohungslage – wie die nach dem 11. September 2001 – für Eingriffe in Grundrechte nicht ausreichen könne. Zum Glück gibt es außer dem Bundesverfassungsgericht auch noch das Bundesverwaltungsgericht, das mit Urteil vom 23. Januar 2008 (BVerwG 6 A 1.07) über die Rechtmäßigkeit von strategischer Telekommunikationsüberwachung durch den Bundesnachrichtendienst entschied. Obwohl es eigentlich um dieselbe Situation ging (allgemeine Bedrohungslage nach dem 11. September 2001), gab es hier an der Rechtmäßigkeit der Maßnahme offenbar keine durchgreifenden Zweifel. Und dies ungeachtet dessen, dass bei einer strategischen Kontrolle eine Vielzahl von Telefonverbindungen nach Maßgabe bestimmter Suchbegriffe insgesamt erfasst wird, die Konstellation somit mit der einer Rasterfahndung vergleichbar ist, der Eingriff in Grundrechte (Art. 10 GG) aber durch die Erfassung der Telekommunikation deutlich intensiver ist.

Na gut, irgendwie hört es sich bedenklich an, wenn man weiß, dass der Bundesnachrichtendienst und andere Verfassungsschutzbehörden des Bundes und der Länder Telekommunikation ins Ausland ohne konkrete Gefahr für Rechtsgüter überwachen können, sofern bestimmte Suchbegriffe verwendet werden. Aber was nimmt man nicht alles in Kauf für die Sicherheit der Bundesrepublik Deutschland. Und warum sollte man auch „Anschläge“ oder andere gefährliche Sachen am Telefon sagen, solange es nicht um die Bewerbung für eine Officestelle geht. Gut, es muss nicht immer die Sicherheit der Bundesrepublik betroffen sein. Gem. § 5 Abs. 1 Nr. 4 G10-Gesetz darf eine strategische Überwachung auch vorgenommen werden, um die Gefahr der unbefugten Verbringung von Betäubungsmitteln in nicht geringer Menge in die Bundesrepublik Deutschland rechtzeitig zu erkennen. Da nicht geringe Mengen von Betäubungsmitteln ungesund sind, müssen wir in der Tat auch das verhindern. Das Wort „Schnee“ sollte man daher besser auch nicht mehr bei Telefonaten ins Ausland verwenden.

Aber seien wir ehrlich, es trifft ja auch meist die Richtigen. Der Kläger ist immerhin später wegen Mitgliedschaft in einer terroristischen Vereinigung auch aufgrund der in Rede stehenden Abhörprotokolle verurteilt worden. Wie übrigens 2005 neben ihm noch sechs weitere Personen. Guter Schnitt bei insgesamt 24.400 strategischen Abhöraktionen in diesem Jahr. Bei so einer Gefahrenlage ist es dann natürlich auch richtig, dass eine Benachrichtigung von der Überwachung erst fünf Jahre später erfolgt.

< Compliance, Business Ethics und plötzlich sind 4,9 Milliarden weg >

Shocking news: Ein kleiner Börsenhändler hat Frankreichs zweitgrößte börsennotierte Bank, die Société Générale, mal eben um 4,9 Milliarden Euro ärmer gemacht. Der Börsenhändler, der mit seinem Monatsgehalt von 5.000 Euro nicht gerade zu den großen Entscheidern der Bank gehört, hat offenbar einfach die Kontrollsysteme mit Scheintransaktionen ausgetrickst.

„Wie konnte das passieren?“, wollen alle wissen, und natürlich auch wir! Die Bank wurde doch kürzlich erst von der Fachzeitschrift „Risk Magazine“ für ihre interne Risikokontrolle ausgezeichnet. Dumm nur, wenn der freche Händler zuvor selbst in der Kontrollabteilung gearbeitet hat und die Mechanismen kennt.

Wie es scheint, hat die Corporate Governance mit ihren Regelwerken wie Compliance-Programmen und Business Ethics mal wieder einen durchschlagenden Erfolg zu verbuchen. Dies ist Anlass genug, die Wirksamkeit dieses Instrumentariums der Selbstregulation erneut kritisch zu beäugen. Wie bereits die Siemens-Affäre gezeigt hat, ist schon höchst zweifelhaft, ob die ausgefeilten Compliance-Programme und Ethik-Standards für die Führungsetage von Unternehmen überhaupt gelten. Hier finden sich immer subtile Wege, der braven Gefolgschaft Anweisungen zu erteilen und die gewünschten Erfolge zu erzielen. Doch wie der Skandal um die Société Générale zeigt, gilt dies auch für die unteren Riegen. Ein kleiner Börsenhändler schafft es, problemlos und unentdeckt fast 5 Milliarden Euro zu verspekulieren. Da bestätigt sich mal wieder die These, dass gute Corporate Governance belohnt wird.

Aber, nicht verzagen, das ist mit Sicherheit ein nicht zu beachtender Einzelfall. Denn einer Studie zufolge werden nur 38 % der Unternehmen mit diesen Standards Opfer von Wirtschaftskriminalität. Das ist nun wirklich eine verschwindend geringe Menge.

II. Law and Justice

< Bagatellklausel beim sog. Filesharing? >

Seit dem 1.1.2008 ist der breit diskutierte sog. „2. Korb“ der Urheberrechtsnovelle in Kraft. Dies hat Änderungen mit sich gebracht, die gerade auch die strafrechtliche Verantwortlichkeit des sog. Filesharing ändert. Hierunter wird der meist gleichzeitige up- und download digitaler Dateien über das Internet verstanden.

Die relevante Strafnorm des UrhG ist § 106 UrhG. § 106 ist durch die Reform unverändert geblieben und lautet: „Wer in anderen als den gesetzlich zugelassenen Fällen ohne Einwilligung des Berechtigten ein Werk oder eine Bearbeitung oder Umgestaltung eines Werkes vervielfältigt, verbreitet oder öffentlich wiedergibt, wird mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder mit Geldstrafe bestraft.“

Unter der alten Rechtslage war einer dieser „gesetzlich zugelassenen Fälle“ i.S.v. § 106 UrhG in § 53 UrhG a.F. geregelt [„Vervielfältigung zum privaten Gebrauch und sonstigen eigenen Gebrauch“]. Zwar ist sowohl der up- als auch der download eine Vervielfältigung i.S.v. § 16 UrhG. § 53 Abs. 1 Satz 1 UrhG a.F. nahm aber den download zum eigenen Gebrauch hiervon aus: „Zulässig sind einzelne Vervielfältigungen eines Werkes durch eine natürliche Person zum privaten Gebrauch auf beliebigen Trägern, sofern sie weder unmittelbar noch mittelbar Erwerbszwecken dienen, soweit nicht zur Vervielfältigung eine offensichtlich rechtswidrig hergestellte Vorlage verwendet wird.“ Problematisch waren wohl nur Fälle der

Offensichtlichkeit, wie z.B. Mitschnitte von Filmen, die noch nicht durch den Hersteller veröffentlicht waren u.ä.

Der upload hingegen fiel nach h.M. unter §§ 15 Abs. 2, 19a UrhG und stellte den Paragrafenfall der unzulässigen „öffentlichen Zugänglichmachung“ dar, der im Jahre 2003 genau für diese Fälle eingeführt wurde.

Hingewiesen sei an dieser Stelle darauf, dass sich der download vom upload bei vielen Filesharing- und peer to peer-Programmen nicht entkoppeln ließ [und lässt], so dass während des downloads grds. auch stets ein upload stattfindet. Lediglich versierte Nutzer konnten in manchen Programmen (z.B. emule) den upload ausschalten. Usern, die eines „upload“ beschuldigt wurden, konnten sich lediglich auf einen diesbezüglich fehlenden Vorsatz berufen, was jedoch mit zunehmender Anzahl (persönlicher) uploads und der zunehmenden Behandlung des Themas in der Presse schwieriger geworden sein dürfte.

In § 53 Abs. 1 Satz 1 n.F. wurde nun ein Passus eingefügt, der die oben behandelte „Privatkopie“ gerade nicht mehr zulässt. Im Gesetzgebungsverfahren wurde die Möglichkeit einer Bagatellklausel zwar diskutiert. Man verabschiedete sie indes nicht, vgl. hierzu nur *Poll* Zeitschrift für Urheber- und Medienrecht 2006, 96 ff. Durch die Einfügung des Passus in § 53 Abs. 1 Satz 1, der die Privatkopie für den Fall ausschließt, dass eine Datei jetzt eine offensichtlich rechtswidrig „hergestellte oder öffentlich zugänglich gemachte Vorlage verwendet“, d.h. auf den Fall ausdehnt, dass die Datei rechtswidrig öffentlich zugänglich gemacht wird, ist nunmehr auch der download zu privaten (und in nicht-kommerziellem Umfang) Zwecken grds. strafbar.

Angesichts dessen ist offen, wie sich die Rechtslage in strafrechtlicher Sicht entwickeln wird. Im ersten Zugriff kann hier auf die bereits bekannte Entscheidung des AG Offenburg hingewiesen werden (Urteil abgedruckt in MMR 2007, 809 ff.). Sie könnte zur Etablierung einer de facto Bagatellklausel für absolute Bagatellvergehen führen. Das AG Offenburg hatte am 20.7.2007 über den Fall zu urteilen, dass der Angeklagte in zwei bis drei [feststellbaren] Fällen Dateien zum upload bereitgehalten hatte. In diesem Fall hat das AG Offenburg die Auskunftserteilung über den Inhaber des Anschlusses als unverhältnismäßig abgelehnt. Da aus dem Urteil keine Gründe ersichtlich sind, warum unter diesen Sachverhalt nicht auch der download gefasst werden kann, ist der Anwendungsbereich des Urteils des AG Offenburg wohl auch auf den download zu erweitern. Wo in diesen Fällen die Obergrenze liegt, ist aber durch dieses Urteil nicht abschließend geklärt. Die Obergrenze könnte bei ca. 100 Musiktiteln/Dateien festgelegt werden oder aber bei ca. fünf bis sechs oder gar zwei bis drei Dateien.

Dies hat zur Folge, dass weder eine zivil- noch eine strafrechtliche Inanspruchnahme erfolgen kann, da der Anschlussinhaber nicht bekannt wird. Ein eigenständiger Drittauskunftsanspruch nach § 101a UrhG – allein zur Durchsetzung zivilrechtlicher Ansprüche – besteht nach wie vor nicht. Allerdings ist auch hier einiges in Fluss gekommen. Es wird z.B. wohl noch heftige Diskussionen geben, ob nicht auch Daten, die über die Vorratsdatenspeicherung gewonnen werden (§ 113a TKG), zur Verfolgung zivilrechtlicher Ansprüche herangezogen werden könnten. Nach einer ersten Stellungnahme ist dies aber wohl – in Übereinstimmung mit der Ansicht der Generalanwältin in der Rs. C-275/06 – abzulehnen, vgl. hierzu *Brinkel/Lammers* ZUM 2008, 11 (16 f.).

Welche numerische Obergrenze sich im Hinblick auf strafrechtliche Verfahren herausbilden wird, steht ebenfalls noch nicht fest. Strafrechtliche Verfahren nach dem UrhG können

entweder eingestellt oder auf den Privatklageweg verwiesen werden. Z.T. wird hier vertreten, dass eine Einstellung noch bei einer up- bzw. download-Menge von ca. 2.500 Musiktiteln vertretbar ist (*Beck/Kreißig* NStZ 2007, 304 (310)). Dies. wissen aber von einem Fall zu des AG Cottbus zu berichten, das am 6.5.2004 einen Tauschbörsennutzer zu 80 Tagessätzen verurteilte, der in 272 festgestellten Fällen Dateien zum upload bereitgehalten hatte (abgedruckt in CR 2004, 782). Auch hier ist also noch alles im Fluss.

Wir bleiben für Sie am Ball.

III. LSH intern

< Abschluss der Reihe Praktika am Institut >

Im vorletzten Newsletter hatten wir angekündigt, Ihnen gleichsam als krönenden Höhepunkt den Praktikumsplatz im Sekretariat zu beschreiben. Das geriet dann bei uns wie stets zunächst ein wenig aus dem Blickfeld, und erst durch eine energische Intervention kurioserweise gerade des Personalrats wurden wir wieder an unser Vorhaben erinnert. Sie werden sicherlich verstehen, dass dieses Tagespraktikum nicht für 1.000 € (studentische Hilfskräfte) zu haben ist, sondern sich vielmehr am Satz für den Institutsdirektor (7.000 € bei Bedarf haben wir ein attraktives Finanzierungsangebot für Sie bereit) zu orientieren hat. Denn Sie würden sich ja für ein paar Stunden im absoluten Zentrum der Macht befinden, so dass wir diesen Ort auch ehrfurchtsvoll Office Management bezeichnen.

Wir müssen Ihnen für diesen Tag schlicht alles abverlangen, in jedem Falle aber ist Folgendes unabdingbar: Nerven wie Drahtseile, Reaktionsvermögen, Multitasking-Fähigkeiten und die Bereitschaft, ohne mit der Wimper zu zucken groben Unfug von sich zu geben.

Dabei beginnt der Tag ganz entspannt. Die ersten Stunden haben Sie das Institut ganz für sich. Gegen 11:30 Uhr schleicht ein erster Mitarbeiter in sein Zimmer am Ende des Ganges, ein etwas nuscheliges „Morgen“ herauspressend. Dann ist auch wieder Ruhe, vom Chef keine Spur. Anrufe: nach einer aufwändigen Zermürbungskampagne über einige Monate hinweg, in der sämtliche Telefone durchgehend über acht Stunden privat genutzt wurden, ebenfalls Fehlanzeige. Jetzt aber wird es spannend: Der Dekan steht in der Tür, er sei – so seine Worte – „zufällig auf dem Weg gewesen“ und wolle einfach nur „Guten Tag“ sagen. Als gewiefte Fachkraft verweisen Sie jetzt nicht auf „Arbeit zu Hause“ oder Ähnliches. Denn Sie befürchten ganz zurecht die Replik: „Da können wir doch gleich mal anrufen.“ Wir empfehlen den Konter: Das sei aber nun wirklich Pech. Gerade habe sich RH auf den Weg zum Rektorat gemacht, er habe einen neuen Exzellenzvorschlag kreiert.

Danach ist aber sogleich wieder Hektik angesagt: Es gilt die Mensa-Runde zusammenzustellen, mit dem Küchenchef Empfehlungen für den heutigen Tag abzustimmen und alle Mails mit dem Hinweis auf den Empfang einer chinesischen Delegation auf die nächste Woche zu vertrösten. Solche mit einem roten Ausrufezeichen löschen Sie bitte ohne schuldhaftes Zögern, sie sind einfach stillos.

Und da kommt er auch schon: Die Stimmung ist gut, der Zeitpunkt – 12:30 Uhr – exakt getroffen, die Entourage vollständig versammelt. Nutzen Sie nun die nächste Stunde äußerst konzentriert, indem Sie sich in den Sparten „Society“ und „Sport“ auf den neuesten Stand bringen und mehrere Suchmaschinen sowie Bild und Bunte gleichzeitig öffnen. Denn schon bald wird die Mensa-Gruppe erscheinen und etliche zwischenzeitlich aufgelaufene Fragen

werden zu beantworten sein: Wer war mit Heath Ledger zusammen, bevor er starb, wer ist derzeit Zweiter der britischen Torschützenliste, gilt die Arcor-Flatrate auch für Rumänien? Das sind wahrhaft nicht einfach zu beantwortende Fragen, hinter die selbstverständlich alle persönlichen Anliegen von Studierenden in dieser Zeit zurückzutreten haben.

Nach ca. zwei Stunden ist aber auch schon der Spuk vorbei. Alle ziehen sich in ihre Zimmer zurück und schnell wird es ganz ruhig. Bitte dunkeln Sie in den folgenden Stunden die Räume ab und vergessen Sie nicht, RH gegen 17:30 Uhr zu wecken. Denn dann muss er nach Haus.

Sie merken: Nicht einfach, aber auch kein Hexenwerk.

IV. Ratgeber LSH

< Exzellenzuni – Der ultimative Vergleich >

Mittlerweile ist leider wieder eine Situation entstanden, die wir mit allen Mitteln zu verhindern suchten. Nahezu jede Universität in Deutschland darf sich Exzellenzuni nennen, die Exzellenz-Quote westdeutscher Universitäten liegt bei ca. 98 %, wenigstens hier ist die DDR noch nicht dabei. Und schon wieder müssen wir uns auf die Suche nach Differenzierungskriterien machen, um den 1,0-Abiturienten (gleichfalls ca. 90 %) valide Vorschläge für die wirklich beste Universität zu machen. Wir haben daher natürlich unter Decknamen agierende Testpersonen in sämtliche Exzellenz-Universitäten geschickt und stellen Ihnen diese unverblümt und schonungslos vor.

Beginnen wollen wir mit der Exzellenzuniversität schlechthin, Heidelberg, dem eigentlich einzigen Sieger der zweiten Exzellenzrunde, der nur durch ein Büroversehen nicht schon in der ersten Runde gewann. Schon beim ersten Kriterium überzeugt Heidelberg: 85 % der auch nur entfernt am Exzellenzverfahren beteiligten Wissenschaftler haben innerhalb einer Woche nach Bekanntgabe des Exzellenzstatus ihre Lehre für unbestimmte Zeit eingestellt. Auch die umgekehrte Rückfallquote überzeugt: Nur 3 % haben sich nach Protesten der Studierenden zu einem verblockten Doktorandenseminar überreden lassen. Wenig Worte muss man über das Verhältnis Universitätsangehöriger – asiatischer Bewunderer verlieren. Es beträgt 1 : 5 und liegt damit noch knapp vor Harvard.

Auch wenn erst einige Monate seit der Verkündung vergangen sind, hat das „Head of Exzellenzy“, wie es hier heißt, drei Gründerzeitvillen am Neckar erworben. Die Leerstandsquote in diesen beträgt herausragende 87 %. Immerhin 78 % begründeten ihre Ortsabwesenheit mit Verpflichtungen im Ausland. Einmal wurde sympathischerweise „Stresserholung nach Exzellenzsieg“ genannt. Es menscht also deutlich in Heidelberg, der sympathischen Stadt mit der einen Rennstrecke, die man halt auf- und abgeht und sich so nie verlaufen kann.

Die Wege bleiben trotz des Ruhmes kurz: Schon nach drei Klicks strahlt einen der Rektor auf der eigens eingerichteten Exzellenzwebsite (url: Try-harder-be-Heidelberg.de) entgegen. Im Hintergrund sieht man in einer dezenten Collage die Pyramiden von Gizeh, den Platz des Himmlischen Friedens und das Heidelberger Schloss. Die Linkliste ist erfreulich schlank und übersichtlich gehalten: Sie verweist auf Harvard, Cambridge und traditionsbewusst auf die Keio-Universität.

Natürlich wollen wir an dieser Stelle das Ergebnis nicht vorwegnehmen, meinen aber nicht zu viel zu versprechen, wenn wir sagen: Es wird schwer werden, an Heidelberg vorbeizuziehen. Aber lesen Sie selbst in den nächsten Newslettern.

V. Die Kategorie, die man nicht braucht

< Das LSH-Preisausschreiben >

Sie sind legendär, die Preisausschreiben des LSH: anregend, innovativ und mit solchen Wahnsinns-Preisen versehen, dass man einfach mitmachen muss. So auch bei diesem. Wir wollen jetzt nicht etwa in die Falle tappen, ein handsigniertes Buch oder so auszuloben. So etwas bekommen Sie beim Fakultätsball, wobei wir die Teilnahme an diesem Ihnen aber natürlich wärmstens ans Herz legen wollen. Nur so viel: Der LSH wird dieses Mal vollständig vertreten sein und RH den Ball mit einem Tanz und (!) einer launigen Ansprache eröffnen.

Nein, wir wollen einmal mehr die Nähe des Lehrstuhlinhabers und Institutsdirektors zum gemeinen Volk demonstrieren und als Preis ein gemeinsames Rechen des Institutsgartens ausloben. Denn RH weiß seit kurzem einen Rechen sein eigen, der ihm von seinem Team auch im Hinblick auf die bevorstehende karge Zeit eines Forschungsfreisemesters (das zudem unglücklicherweise auch das Freisein von Lehre beinhaltet) feierlich überreicht wurde. Bei der gemeinsamen Rechenarbeit wird unser Institutsfotograf zugegen sein und ein paar Fotos schießen, die wir im nächsten Newsletter veröffentlichen werden.

Worum geht es: Lehrbücher altern – so wie wir eben. Da kann es natürlich schon einmal vorkommen, dass von einem – natürlich auch in diesen Worten – Dirnenlohn-Fall die Rede ist, ohne dass das Prostitutionsgesetz erwähnt wird. Oder – anderes Modell – man belässt schlicht den alten Text im Lehrbuch, weil er zumindest rechtshistorisch „so lehrreich“ sei. Ferner nehmen wir es mit Gelassenheit, wenn zum Urkundenstrafrecht die sog. Durchschrift breitgetreten wird. Die älteren Semester stellen sich mit sicherlich in aller Regel sentimentalen Erinnerungen ihre Schreibmaschine von Triumph-Adler, Modell „Gabriele 8008“ vor, bei dem sie mit Kohlepapier auf fast magische Art und Weise mehrere Exemplare herstellten.

Welche Beispiele sind Ihnen in den aktuellen Lehrbüchern aufgefallen? Schreiben Sie uns eine Mail, wir werden die besten zehn veröffentlichen und über eine wie stets hochkarätig besetzte Jury (DJ Tomek, Chernobobatey, Christian Pfeiffer und Jürgen Falter) die Gewinnerin bzw. den Gewinner ermitteln.

VI. Das Beste zum Schluss

Wir können alles, auch Hochdeutsch.

<http://www.spiegel.de/spam/0,1518,530834,00.html>

Bis zum nächsten Newsletter, dann mit ersten Infos, wie sich unser im Trainingslager für das Jahr der Ratte befindlicher Hamster in die steife Hüfte von Eike Immel verbiss.

Ihr LSH, uns interessiert wenig mehr als uns selbst

--

Roland Hefendehl
Institut für Kriminologie und Wirtschaftsstrafrecht
Tel.: +49 (0)761 / 203-2210
Fax: +49 (0)761 / 203-2219
Mail: hefendehl@jura.uni-freiburg.de
Netz: <http://www.strafrecht-online.org>